

Satzung des Vereins Zuckermark e.V.

(Stand: letzte Änderung vom 20.10.2017)

Präambel

Ziel des Vereins ist es, eine am Kind orientierte Pädagogik zu verwirklichen, die ein schöpferisches und analytisches Denken, Fühlen und Entscheiden, Urteilen und verantwortliches Handeln ermöglicht und fördert. Ein wichtiges Anliegen ist die Förderung der künstlerischen/ kulturellen Bildung als lebensbegleitender Prozess in allen Altersstufen.

Ein Kindergarten, eine allgemein bildende Schule und eine Jugendkunstschule sollen dies verwirklichen helfen.

Damit soll ein aktiver Beitrag zur Bildungsvielfalt in der Uckermark geleistet werden.

Dabei ist es uns ein Anliegen, die regionalen Besonderheiten wie auch die ländlichen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zuckermark e.V.“ – Elterninitiative zur Förderung freier Bildungsprojekte.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wallmow.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Aufbau und Betrieb bzw. Übernahme von Einrichtungen, die sich dem Vereinszweck anschließen;
 2. Kooperation mit anderen Initiativen, Institutionen und Vereinigungen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen;
 3. Beratungs- und Bildungsleistung; Entwicklung und Durchführung von Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten;
 4. Kulturelle und künstlerische Bildungsangebote
 5. Generationsübergreifende Angebote
 6. Verbreitung der Ziele des Vereins durch Dokumentation und Veröffentlichung;
 7. Familienbildung und Erwachsenenbildung
- (5) Der Verein kann Zweckbetriebe errichten und betreiben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Entstehen den ehrenamtlich Tätigen für ihre Vereinstätigkeit Kosten, können diese erstattet werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen, nach der Satzung zulässig und im Vereinsinteresse notwendig waren.
- (7) Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern und die Satzung anerkennen.
- (2) Fördermitglieder können alle Menschen sowie juristische Personen und Interessengruppen werden, die den Zweck des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen. Sie haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
- (3) Beitrags säumige Mitglieder können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Erfordernis besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ihre Aufgaben sind:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der/des Kassenprüferin/ -prüfers
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - Beschluss der Geschäfts und Beitragsordnung
 - Beschlüsse zur Rücklagenverwendung
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand die Notwendigkeit einer solchen Versammlung beschließt oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
Die Einberufung unterliegt den gleichen Regeln wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erhalten alle Vereinsmitglieder zwei Wochen vorher per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Mitglieder, denen der E-Mail Empfang nicht möglich ist, erhalten die Einladung in Briefform.
Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Stimmen in jedem Fall beschlussfähig. Entscheidungen werden möglichst einvernehmlich, aber mindestens mit 2/3 Mehrheit getroffen.
- (3) Beschlüsse werden von einem beauftragten Mitglied protokolliert. Sie werden allen Mitgliedern und Fördermitgliedern zugänglich gemacht.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand (§26 BGB) vertreten. Den Vorstand bilden 2 - 5 gleichberechtigte Mitglieder.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen ein- und abberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung, die das Innenverhältnis des Vorstandes regelt.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für ein Jahr berufen, bleibt jedoch bis zur Berufung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
- (8) Es besteht die Möglichkeit Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG auszuüben.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt einen jährlichen Kredit in Höhe bis zu 1000 EUR aufzunehmen. Außerdem ist er berechtigt einen Kredit aufzunehmen, um bewilligte Fördermittel vorzufinanzieren. Dieser Kreditbetrag darf die Höhe der bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.

§ 8 Beiträge

- (1) Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung von Kunst und Kultur.